

Nachweis der Fahreignung

Für das Führen eines motorisierten Krankenfahrstuhls im Straßenverkehr müssen Mindestanforderungen an die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit erfüllt sein.

Ein Nachweis der körperlichen Voraussetzungen ist möglich durch ein befürwortendes ärztliches Attest oder ein fachärztliches Gutachten. Bei Sehstörungen genügt ein augenärztliches Attest über die Sehschärfe und das Gesichtsfeld.

Eine klinische Neuropsychologin oder ein klinischer Neuropsychologe kann feststellen, ob neben den Bewegungsbehinderungen zusätzliche fahrrelevante psychische Leistungseinschränkungen (*nach Anlage 5 FeV*) bestehen. Wenn die psychische Leistungsfähigkeit ausreicht, kann eine befürwortende Beurteilung schriftlich bescheinigt werden.

Auf einen Blick

- für das Führen eines motorisierten Krankenfahrstuhls im Straßenverkehr besteht keine Fahrerlaubnispflicht
- es besteht eine gesetzliche Vorsorgepflicht, andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht zu gefährden
- ein Nachweis der Eignungsvoraussetzungen erfordert ein ärztliches Attest oder eine ärztliche Begutachtung, wobei Mindestanforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit erfüllt werden müssen
- bei Sehstörungen genügt ein augenärztliches Attest
- eine klinische Neuropsychologin oder ein klinischer Neuropsychologe kann eine Untersuchung der psychischen Leistungsfähigkeit vornehmen



Der motorisierte Krankenfahrstuhl im Straßenverkehr

Informationen zu den Eignungsvoraussetzungen und zur Vorsorgepflicht

Gesellschaft für
Neuropsychologie e.V.

Geschäftsstelle Nikolausstraße 10
36037 Fulda

Telefon 0661 9019665

Fax 0661 9019692

E-Mail: fulda@gnp.de

Arbeitskreis Fahreignung



Motorisierter Krankenfahrstuhl

Ein motorisierter Krankenfahrstuhl ist ein nach der Bauart zum Gebrauch durch behinderte Personen bestimmtes Kraftfahrzeug. Er darf nur elektrisch angetrieben werden und nicht schneller als 15 km in der Stunde fahren. Er darf nur einen Sitz, aber auch ein Verdeck haben. Er darf nicht mehr als 300 kg (einschließlich Batterien) wiegen. Die zulässige Gesamtmasse darf nicht mehr als 500 kg betragen.

(§4 Abs. 2 FeVÄndV)

Ein motorisierter Krankenfahrstuhl darf im Straßenverkehr überall dort, wo Fußgänger gehen dürfen, gefahren werden, jedoch nur mit Schrittgeschwindigkeit.

(§24 Abs. 2 StVO)

Ansonsten darf mit einem Krankenfahrstuhl auch auf der Straße gefahren werden.

Zum Führen eines motorisierten Krankenfahrstuhls ist eine ausreichende körperliche und geistige Leistungsfähigkeit erforderlich; andere Personen dürfen nicht gefährdet werden.

StVO = Straßenverkehrsordnung
FeVÄndV = Fahrerlaubnisänderungsverordnung

Rechtssituation und Vorsorgepflicht

Für das Führen eines motorisierten Krankenfahrstuhls benötigt man keine Fahrerlaubnis. Nach dem Gesetz müssen dennoch die notwendigen körperlichen und psychischen Voraussetzungen gegeben sein. Es besteht eine Verpflichtung, selbständig und eigenverantwortlich zu prüfen, ob die Eignungsvoraussetzungen gegeben sind. Andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer dürfen nicht gefährdet werden. Es besteht eine Vorsorgepflicht.

(§2 Abs.1 FeV und §2 Abs.4 StVG)

Ein motorisierter Krankenfahrstuhl muss verkehrssicher sein (z.B. bei Licht, Bremse oder Blinker). Eine Hauptuntersuchung alle zwei Jahre beim TÜV ist aber nicht erforderlich. Ein motorisierter Krankenfahrstuhl, der nicht mehr als 6 km in der Stunde fahren kann, benötigt keine Versicherung. Ein Krankenfahrstuhl, der schneller als 6 km in der Stunde fahren kann, muss mit einer Verkehrshaftpflichtversicherung versichert werden. Er benötigt ein Versicherungskennzeichen, das hinten am Krankenfahrstuhl angebracht werden muss.

StVG = Straßenverkehrsgesetz
FeV = Fahrerlaubnisverordnung

Anforderungen an die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit

Für das Führen eines motorisierten Krankenfahrstuhls müssen bestimmte Mindestanforderungen an Verfügbarkeit und Sensomotorik zur Handhabung der Bedienelemente wie z.B. Steuerungshebel gegeben sein. Auch das Sehvermögen muss noch ausreichen. Die Sehschärfe muss auf dem besseren Auge mindestens 0.30 betragen. Außerdem sind eine genügende visuelle Überblicksgewinnung und hinreichende visuell-räumliche Leistungen notwendig.

Für das Führen eines motorisierten Krankenfahrstuhls im Straßenverkehr müssen auch bestimmte psychische Leistungen erfüllt sein. So sind ein Mindestmaß an Aufmerksamkeitsfunktionen und vorausschauendem Denken notwendig. Aber auch die Selbst- und Risikowahrnehmung müssen soweit gegeben sein, dass keine Verkehrsgefährdung entsteht.